

Schwieriges Erbe und neue Probleme – Das Erzbistum Hamburg und Fälle sexualisierter Gewalt

Eine besondere forschungspraktische Herausforderung dieses Projekts liegt darin begründet, dass sich der Zuschnitt des Bistums Osnabrück im Laufe des Untersuchungszeitraums stark veränderte. Im Zuge einer Neustrukturierung der Bistümer im norddeutschen Raum wurden im Jahr 1995 große Teile des Bistumsgebietes herausgelöst und in das neugegründete Erzbistum Hamburg überführt (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg). Die Neuaufteilung sorgte dafür, dass das Erzbistum Hamburg die Personalverantwortung für eine Reihe von Geistlichen erhielt, die bereits zuvor sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige bzw. schutzbedürftige Personen begangen hatten. Da eine große Zahl von Tatkontexten erst nach längerer Zeit, vielfach erst nach den Enthüllungen im Jahr 2010, offiziell an die Kirche gemeldet wurde, oblag dem Erzbistum Hamburg die Aufarbeitung dieser Fälle, die in die Osnabrücker Vergangenheit zurückreichen. Aus diesen Zuständigkeiten ergibt sich, dass das Forschungsprojekt auch das Handeln des Erzbistums Hamburg nach 1995 beleuchten muss.

Der am 20. September 2022 vorgestellte Zwischenbericht des Forschungsprojekts enthält 16 Fallbeispiele, an denen der Umgang der Kirchenleitung mit beschuldigten Geistlichen erläutert wurde. Sechs der 16 Geistlichen, die hier näher betrachtet wurden, befanden sich nach der Neuaufteilung des Bistums Osnabrück im Jahr 1995 in den Diensten des Erzbistums Hamburg. Die Leitung des neuen Erzbistums war daher in der Regel auch mit der Aufarbeitung bzw. der Strafverfolgung in diesen Tatkontexten befasst.

Über die sechs Fallbeispiele hinaus, wurden im Laufe des Forschungsprojekts 38 weitere Geistliche erfasst, gegen die Vorwürfe wegen sexualisierter Gewalt erhoben wurden, mit denen sich das heutige Erzbistum Hamburg auseinandersetzen musste. Um Missverständnisse zu vermeiden, sind bei dieser Zahl einige Differenzierungen erforderlich:

- Die erfassten Geistlichen waren zum Zeitpunkt der Taten Kleriker des Bistums Osnabrück oder vom Bistum Osnabrück mit seelsorglichen Aufgaben betraut.

- Die Zuständigkeit des Erzbistums Hamburg ergibt sich zum einen aus der heutigen Zugehörigkeit der mutmaßlichen Tatorte zum Erzbistum, zum anderen aus der späteren Zugehörigkeit der Beschuldigten zum Erzbistum Hamburg.
- Eine größere Zahl der genannten Beschuldigten ist bereits vor 1995 verstorben und hat dementsprechend nie dem Klerus des Erzbistums Hamburg angehört oder für das Erzbistum Hamburg gearbeitet. Sie haben allerdings als Geistliche in einer Gemeinde gewirkt, die nach 1995 dem Erzbistum zugeordnet wurde.
- Einigen Beschuldigten werden sowohl Taten im Gebiet des heutigen Bistums Osnabrück als auch aus dem Bistumsteil vorgeworfen, der heute das Erzbistum Hamburg bildet.

Aus den zuvor genannten Gründen ist es letztlich nicht wirklich trennscharf und in der Sache auch nicht korrekt, für die Zeit vor 1995 zwischen „Osnabrücker“ und „Hamburger“ Beschuldigten zu differenzieren. Ähnliches gilt für die Betroffenenanzahl. Für die 44 erfassten Geistlichen mit engerem Bezug zum Erzbistum Hamburg ließ sich aus Akten und Betroffenenmeldungen die Zahl von 159 Betroffenen ermitteln. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass 50 der Betroffenen auf einen seriell handelnden Exhibitionisten entfallen. Hier wurde für die Betroffenenanzahl anhand der eingestandenen Einzeltaten ein Mindestwert von 50 Betroffenen angesetzt, die altersmäßig nicht genau feststellbar sind (→ [Betroffene, Beschuldigte und Taten in Zahlen](#)). Bei einigen der 159 Betroffenen ereigneten sich die Taten z. B. auch an Einsatzorten der Beschuldigten, die nicht im heutigen Erzbistum Osnabrück lagen.

Im Rahmen der Aufarbeitung befasste sich das Erzbistum Hamburg hinsichtlich des hier relevanten Zeitraums mit Anträgen auf Anerkennung des Leids von ca. 50 Betroffenen, die 20 für das Bistum tätigen Klerikern sexualisierte Gewalt vorwarfen. Auch hier sind trennscharfe Angaben schwierig: In einigen Fällen stellten sich kircheninterne „Zuständigkeitsfragen“, da es sich um Ordensgeistliche handelte. Einige Betroffene erhoben zudem Beschuldigungen, die sich sowohl gegen Laienmitarbeiter des Bistums als auch (Ordens-)Geistliche richteten.³⁶⁷

³⁶⁷ Die Angaben zu den Anerkennungsverfahren beruhen auf einer Auskunft des Erzbistums Hamburg auf eine entsprechende Anfrage des Forschungsprojekts, Stand: 11. Juni 2024.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich daraus, dass ein Teil des Osnabrücker Bistums (Mecklenburg), der 1995 dem Erzbistum Hamburg inkorporiert wurde, im Gebiet der ehemaligen DDR liegt. Der Mecklenburger Bistumsteil wurde in einer separaten Studie durch die Universität Ulm bearbeitet. Zum Zeitpunkt der Präsentation des Zwischenberichts im September 2022 lag die Ulmer Studie, die am 24. Februar 2023 erschien, noch nicht vor.³⁶⁸ Während viele Beobachtungen der Ulmer Forscherinnen im Rahmen des Osnabrücker Projekts bestätigt werden können, ergeben sich durch den anderen fachlichen und disziplinären Zuschnitt dieser Studie in einigen Punkten auch abweichende Bewertungen. Eine besondere Schwierigkeit für das Ulmer Forschungsteam war der Umstand, dass dieses nur begrenzt Einsicht in Akten der DDR-Staatssicherheit erhielt.³⁶⁹ Ähnliche Probleme stellen sich momentan noch für die Osnabrücker Forschungsgruppe, die ebenfalls Einsicht in Stasi-Unterlagen beantragt hat. Nach Rückmeldung des zuständigen Bundesarchivs haben sich in der Tat „viele Hinweise auf möglicherweise themenrelevante Unterlagen ergeben“.³⁷⁰ Die entsprechenden Unterlagen konnten im gegenwärtigen Stadium des Projekts jedoch noch nicht gesichtet werden, da die archivseitige Bearbeitung einen längeren Vorlauf benötigt. Eine systematische Darstellung der Mecklenburger Tatkontexte und des kirchlichen Umgangs mit diesen Fällen wird gesondert erscheinen, sobald Einsicht in die Akten der DDR-Staatssicherheit genommen werden konnte. Die bisherigen Fallrekonstruktionen bieten jedoch eine ausreichende Grundlage, um Aussagen über den Umgang der Bistumsleitung mit Betroffenen aus „Ost“ und „West“ zu treffen. In die quantitative Auswertung sowie in die Analyse von → [Narrativen](#) sexualisierter Gewalt sind die rekonstruierten Mecklenburger Fälle bereits eingeflossen. Auch ein „Einblick“ beschäftigt sich explizit mit den besonderen Bedingungen, unter denen sexualisierte Gewalt durch Kleriker auch in der DDR möglich war.

Ausgehend von diesen knappen zahlenmäßigen Beobachtungen und Einordnungen ist auf die Ebene des Umgangs mit Tatvorwürfen, Beschuldigten und Betroffenen zu blicken. Der Zwischenbericht im September 2022 konnte für das Erzbistum Hamburg

³⁶⁸ Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023.

³⁶⁹ Vgl. Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023, 143.

³⁷⁰ Auskunft Bundesarchiv, 17. Juli 2024.

und dessen Umgang mit seiner Osnabrücker Vorgeschichte nur erste Einschätzungen dokumentieren.³⁷¹ Im Folgenden soll das Bild daher auf einer breiteren Basis vervollständigt werden.

³⁷¹ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 9.

A. Umgang des Erzbistums Hamburg mit Beschuldigten

I. Tätigkeit beschuldigter Kleriker in der Seelsorge

In einer Reihe von Fällen musste sich das Erzbistum Hamburg mit der Frage befassen, wie mit Klerikern umzugehen ist, gegen die Vorwürfe erhoben wurden, die bis in die Zeit vor der Gründung des Erzbistums zurückreichen. Dabei handelte es sich entweder um Fragen der weiteren Verwendung der noch lebenden Kleriker oder um den Umgang mit deren „Nachleben“ in der Erinnerungskultur des Bistums bzw. der einzelnen Gemeinden.

Das Forschungsprojekt richtete anlässlich verschiedener Beobachtungen und wegen herangetragener Hinweise die Anfrage an das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, ob derzeit noch Kleriker in der Seelsorge tätig sind,

a) gegen die Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt erhoben wurden,

und falls ja

b) ob diese Beschuldigungen durch eine Verurteilung oder eine Anerkennung des Leids als anerkannt zu betrachten seien,

c) ob diese noch in der Seelsorge aktiven Beschuldigten als rehabilitiert betrachtet würden.³⁷²

Das Erzbischöfliche Generalvikariat konstatierte in seiner Antwort, es sei dort „nicht bekannt, dass mit kanonischen Strafen belegte oder strafrechtlich verurteilte Kleriker im Erzbistum liturgische oder seelsorgliche Dienste ausüben oder sich nicht an etwaige Auflagen halten.“³⁷³ Auf Geistliche, die zwar beschuldigt, aber nicht verurteilt oder disziplinarisch eingeschränkt wurden, wird nicht eingegangen. In mindestens zwei Seelsorgeeinheiten des Erzbistums Hamburg werden ausweislich der entsprechenden Gemeindebriefe jedoch Gottesdienste von Ruhestandsgeistlichen gelebt, gegen die Beschuldigungen vorgebracht wurden, die in die Zeit vor 1995 zurückreichen (Stand: September 2024).

³⁷² Anfrage vom 24. April 2024.

³⁷³ Auskunft EGV Hamburg, 24. Mai 2024.

In einem dieser Fälle gab ein Familienmitglied eines Betroffenen im Jahr 2011 Hinweise auf Übergriffe (Ausfragen eines Jungen nach sexuellen Dingen beim Festhalten im „Schwitzkasten“), die mehrere Jahrzehnte zurücklagen. Die seinerzeit zuständigen Beauftragten des Erzbistums konfrontierten den Beschuldigten daraufhin mit dem Vorwurf. Er gestand die Distanzverletzungen auch ein. Da sich der Betroffene allerdings nicht offiziell beim Bistum meldete, erfolgten ausweislich der vorliegenden Akten aber keine weiteren Schritte.

Ein zweiter Fall umfasst Vorwürfe gegen einen Geistlichen aus den 1980er Jahren. Eine Betroffene schilderte in diesem Zusammenhang körperliche Gewalt und Beschimpfungen, während derer der Geistliche onaniert habe. Diese Vorwürfe wurden in den Jahren 2000 und 2010 vorgebracht. Erst im Jahr 2010 erfolgte durch das Erzbistum eine Strafanzeige. Das Strafverfahren wurde allerdings wegen Verjährung eingestellt, der beschuldigte Geistliche bestritt die Taten vehement. Ein im Jahr 2012 von der Betroffenen gestellter Antrag auf Anerkennung des Leids wurde vom zuständigen Beauftragten des Erzbistums als glaubwürdig eingestuft, zudem sei auch die „Neigung des Priesters zu Kontrollverlust [...] bekannt, bislang aber ohne sexuelle Komponente.“ Die Betroffene erhielt auf diesen Antrag hin einen mittleren vierstelligen Euro-Betrag zugesprochen. Der Beschuldigte blieb gleichwohl im Dienst und hilft noch heute in der Seelsorge aus, was den zuständigen Personalverantwortlichen nach Lage der Dinge bekannt sein müsste (Stand: September 2024).

Dieser Aktenbefund veranlasste das Forschungsprojekt zu einer präzisierenden Nachfrage an das Erzbistum Hamburg, wie derartige Fälle gehandhabt würden. Konkret wurde Auskunft darüber erbeten, wann beschuldigte Geistliche nach einer „Anerkennung des Leids“ als wieder oder weiterhin einsatzfähig betrachtet würden und welche Kriterien darüber entscheiden.³⁷⁴

Das Erzbistum Hamburg teilte daraufhin mit, man sei bislang dem Grundsatz gefolgt, dass der priesterliche Einsatz von Geistlichen nur dann eingeschränkt werden müsse, wenn diese durch einen eindeutigen Beweis oder ein Geständnis als überführt gelten

³⁷⁴ Anfrage 27. Mai 2024.

könnten. In diesen Fällen habe man auch Maßnahmen ergriffen, an die sich die heute noch lebenden Täter auch hielten.³⁷⁵

Wer allerdings nicht in diesem Sinne überführt sei, könne seinen Dienst im Erzbistum weiter ausüben. Eine Anerkennungsleistung sei kein Beleg für die Berechtigung eines Vorwurfs oder eine Aussage über feststehende Täterschaft.³⁷⁶ Trotzdem, so die Begründung des Generalvikariats, schließe das Vorgehen nicht aus, dass man den Anzeigenden im Grundsatz Glauben schenke. Zugleich könne man das Bestreiten des Beschuldigten aber ebenso glaubhaft finden. In solchen Fällen sei deshalb im Zweifel für den beschuldigten Geistlichen entschieden und verfahren worden.³⁷⁷

Diese Aussagen des erzbischöflichen Generalvikariats beziehen sich auf Betroffenenmeldungen, für die die Betroffenen nach der bis 2020 gültigen Verfahrensordnung eidesstattlich die Richtigkeit aller Angaben erklären mussten, sofern der Beschuldigte nicht verurteilt oder geständig war.³⁷⁸ Selbst die aktuell gültige Verfahrensordnung spricht von einer „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“, die bei einer Plausibilitätsprüfung für die Richtigkeit der Vorwürfe sprechen muss.³⁷⁹ Vor diesem Hintergrund sehen viele Betroffene im Abschluss des Verfahrens eine Bestätigung dafür, dass ihre Vorwürfe auch von der Kirche als zutreffend anerkannt und nicht mehr bezweifelt würden. Dieses Begriffsverständnis und das vom Hamburger Generalvikariat zugrunde gelegte Verständnis einer Glaubhaftigkeit stehen diametral gegenüber.³⁸⁰

³⁷⁵ Auskunft EGV Hamburg, 11. Juni 2024. Hier sei allerdings auf die Problematik des Falles H. T. verwiesen, der bereits im Zwischenbericht behandelt wurde, vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 371-398 zum Erzbistum Hamburg v. a. 380-398.

³⁷⁶ Auskunft EGV Hamburg, 11. Juni 2024.

³⁷⁷ Auskunft EGV Hamburg, 11. Juni 2024.

³⁷⁸ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf, II.1 (zuletzt aufgerufen am: 09.09.2024).

³⁷⁹ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids_final.pdf, 6. (zuletzt aufgerufen am: 09.09.2024)

³⁸⁰ So etwa verschiedentlich in Interviews des Forschungsprojekts; vgl. auch die Veröffentlichung der Betroffeneninitiative „MissBiT e. V.“ (Bistum Trier), die in diesem Zusammenhang ausdrücklich von „anerkannten Missbrauchsopfern“ spricht, vgl. Schnitzler, Thomas (Hrsg.): Geschädigte durch Kindesmissbrauch und sexuelle Gewalt im Bistum Trier. Verantwortlichkeiten und Perspektiven (4. Auflage), Trier 2023, 15.

II. Umgang mit beschuldigten Geistlichen von 1995 bis heute

Im Rahmen des 2022 vorgelegten Zwischenberichts wurden mehrere Rechtspflichten herausgestellt, die katholischen Bistümern im Umgang mit beschuldigten Geistlichen obliegen. Dabei handelt es sich um:

- die Pflicht zur Verhinderung weiterer Taten des Beschuldigten durch alle geeigneten Maßnahmen, „die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren“³⁸¹;
- die Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung des Handelns Beschuldigter, etwa durch eine kirchenrechtliche Voruntersuchung, seit 2002 auch durch ein Verfahren gemäß der DBK-Leitlinien in Fällen sexualisierter Gewalt³⁸²;
- die 2010 durch die erneuerten DBK-Leitlinien eingeführte Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige bei staatlichen Behörden³⁸³;
- die Pflicht zu einem kirchenrechtlichen Verfahren, die seit 1922 eine Information der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom über den Vorwurf vorschrieb und seit 2001, dass der Kongregation solche Vorwürfe zur Entscheidung über das weitere Verfahren zugeleitet werden müssen. Daran kann sich die Pflicht zur Führung eines verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahrens vor Kirchengerichten anschließen.³⁸⁴

Der problematische Umgang des Erzbistums Hamburg mit noch lebenden Beschuldigten zeigte sich bereits anhand der sechs Fallbeispiele im Zwischenbericht, auf die noch einmal kurz verwiesen wird:

³⁸¹ Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 144.

³⁸² Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 147-149.

³⁸³ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 150-151.

³⁸⁴ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 151-154.

- Der Beschuldigte A. E. wurde vom Hamburger Personalreferenten in den 1990er Jahren noch während eines gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Missbrauchsvorwürfen übergangsweise unauffällig in eine kleine Gemeinde geschickt, wo er sich als Seelsorger betätigte.³⁸⁵ Das Vorgehen war nicht geeignet, weitere Taten zu verhindern, es schuf eher neue Risiko-Gelegenheiten. Eine Information der römischen Behörden erfolgte nicht, auch kein kirchenrechtliches Verfahren.

- Das Erzbistum Hamburg ergriff Anfang der 2000er Jahre keine angemessenen Maßnahmen, als mehrfach Hinweise auf sexuell übergriffige Tauf- und Beichtpraktiken des Priesters C. B. eingingen. Nach 2010 beschuldigten mehrere Betroffene C. B. des sexuellen Kindesmissbrauchs. C. B. war zumindest teilweise geständig. Das daraufhin eingeleitete kirchliche Verfahren zeigte verschiedene Mängel und verstieß in einigen Punkten auch gegen die Vorgaben der bischöflichen Leitlinien, soweit sich dies aus den Akten rekonstruieren ließ. Auch die Überwachung der verhängten Sanktionen war lückenhaft.³⁸⁶

- Betroffene bzw. deren Familien warfen einem inzwischen verstorbenen ranghohen Hamburger Geistlichen vor, er habe sie von einer Strafanzeige gegen den Beschuldigten G. L. abgebracht. Der gleiche Beschuldigte war auch von Weihbischof Jaschke ermuntert worden, sich trotz einer Beurlaubung als Aushilfe in der Seelsorge zu betätigen.³⁸⁷ Das Vorgehen war nicht geeignet, weitere Taten zu verhindern. Eine Information der römischen Behörden erfolgte nicht, auch kein kirchenrechtliches Verfahren.

- Dem Beschuldigten H. T. wurde nach wiederholten Vorwürfen wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verboten. H. T. hielt sich damals bereits als Missionar im europäischen Ausland auf. Nach Bewertung des damaligen Hamburger Personalreferenten waren die H. T. gestellten Auflagen dort nicht umzusetzen oder zu kontrollieren. Die Verantwortlichen des

³⁸⁵ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 171-175, 183 f.

³⁸⁶ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 212-238.

³⁸⁷ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 357 f., 369.

Erzbistums entschieden sich aber, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. H. T. blieb in der Auslandsmission. Dort war er für ein späteres kirchenrechtliches Verfahren und für die Vollstreckung der dabei getroffenen Sanktionen kaum erreichbar. Der angesehene Missionar H. T. wurde auch durch den Klerus seines Aufenthaltslandes unterstützt, der letztlich die begrenzten Hamburger Kontrollbemühungen sogar hintertrieb.³⁸⁸

- Im Fall des Beschuldigten L. A. wurde im Zwischenbericht vor allem moniert, dass der Beschuldigte nicht umgehend mit den Vorwürfen konfrontiert wurde, obwohl er bereits in einem hohen Alter stand. So verstarb der Beschuldigte vor einer weiteren Aufklärung des Falles, zu der er immerhin noch selbst hätte beitragen können.³⁸⁹

- Im Fall des Beschuldigten S. H. verzichtete das Erzbistum Hamburg zwei Jahre lang auf die Eröffnung eines kanonischen Untersuchungsverfahrens. Eine grundlegende Untersuchung erfolgte nach dem Amtsantritt von Erzbischof Heße im Jahr 2016. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe von verschiedenen Betroffenen als stichhaltig zu betrachten seien. Allerdings wurde dieses Voruntersuchungsverfahren erst abgeschlossen, als der Beschuldigte verstorben war. Auch eine erneute Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgte damals nicht, obwohl im Zuge des kirchlichen Untersuchungsverfahrens neue Anhaltspunkte für Straftaten zu Tage kamen. Da es sich bei S. H. um einen sehr prominenten Geistlichen des Erzbistums handelte, nahm die Leitung des Erzbistums große Rücksicht auf dessen Ruf.³⁹⁰ Bis heute wird der Beschuldigte S. H. ohne kritische Einordnung oder Distanzierung in Internetauftritten des Erzbistums Hamburg als verstorbener Inhaber geistlicher Ehrentitel genannt (Stand: 11.9.2024).

Viele der im Zwischenbericht gemachten Beobachtungen haben sich auch mit Blick auf die Gesamtzahl der Hamburger Beschuldigten bestätigt. Es kann festgehalten werden, dass vor 2010 keine kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahren oder

³⁸⁸ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 380-397.

³⁸⁹ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 401-407.

³⁹⁰ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 435-465.

interne Ermittlungen durchgeführt wurden, ebenso unterblieb eine Weiterleitung an die Glaubenskongregation.³⁹¹ Positiv kann festgehalten werden, dass die kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahren des Hamburger Offizialats inzwischen sehr gründlich und aufwändig geführt werden, wenn sie greifbare Anhaltspunkte zeigen.

Die Pflichten eines Bistums in Bezug auf beschuldigte Kleriker sind zusammengefasst Kontroll- und Sanktionierungspflichten.³⁹² Um diese Pflichten wahrnehmen zu können, muss die zuständige Bistumsleitung Zugriff auf den entsprechenden Kleriker haben, was allerdings einen Überblick über deren aktuellen Aufenthaltsort und deren aktuelle Tätigkeit voraussetzt. Weitere Grundlage für eine effektive Kontrolle und Sanktionierung ist, dass Informationen über Vorwürfe innerhalb der Bistumsverwaltung kommuniziert und ggf. auch an externe Stellen mitgeteilt werden. Anhand des Priesters W. A. kann exemplarisch aufgezeigt werden, dass das Erzbistum Hamburg über längere Zeiträume erhebliche Defizite bei einer solchen Kontroll- und Sanktionierungstätigkeit aufwies.

Zum genaueren Verständnis ist dabei ein kurzer Ausgriff in die Zeit vor 1995 erforderlich. W. A. war ein Priester aus dem europäischen Ausland, der ab den 1960er Jahren zunächst als Missionar in Ozeanien tätig war und dann in den 1970er Jahren für Sprachstudien an eine Hamburger Hochschule kam. In dieser Zeit betätigte er sich auch als Seelsorger in Hamburg. Die damals für Hamburg zuständige Osnabrücker Bistumsleitung erfuhr, dass W. A. Kontakt zu minderjährigen Jungen aufgenommen und Nacktaufnahmen von ihnen angefertigt hatte. Aufzeichnungen über diese Vorwürfe liegen allerdings nur im Heimatbistum des Priesters vor, das deswegen mit Osnabrück in Kontakt stand. Ob entsprechende Unterlagen damals auch in Osnabrück

³⁹¹ Das kirchenrechtliche Verfahren auch in früheren Zeiten durchaus geführt wurden, zeigt der Fall eines Priesters, der in den 1950er Jahren im Bistum Görlitz wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen von einem staatlichen und einem kirchlichen Gericht verurteilt wurde. Der Geistliche wechselte nach Haftverbüßung in den Dienst des Bischöflichen Kommissariats Schwerin und damit in den Bereich des heutigen Erzbistums Hamburg. Es besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass nur das Bistum Görlitz zum damaligen Zeitpunkt in der Lage war, sich über die geltenden kirchenrechtlichen Vorgaben zu informieren.

³⁹² Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 143-154.

und/oder Hamburg vorhanden waren und später vernichtet wurden, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.

W. A. verließ in dieser Situation Hamburg und ging erneut für mehrere Jahre zurück in den pazifischen Raum. In der Folgezeit etablierte er sich als wissenschaftlicher Experte für die dortigen Sprachen. In den 1980er Jahren war W. A. wieder als Pfarrer in seinem ausländischen Heimatland tätig. Dort wurde er 1994 wegen Missbrauchsvorwürfen entlassen, woraufhin er einen Lehrauftrag an einer Hamburger Hochschule annahm.

In Hamburg reaktivierte W. A. seine kirchlichen Kontakte im zwischenzeitlich gegründeten Erzbistum und übernahm auch wieder pastorale Aushilfstätigkeiten. Im Jahr 2000 wurden der dortigen Bistumsleitung Beschwerden zugetragen, dass W. A. einen Jungen und dessen Mutter gefragt habe, ob er Nacktaufnahmen des Kindes machen könne. Der darüber informierte Generalvikar wandte sich an das Heimatbistum des Priesters im Ausland. Von dort wurde er über die ihm mutmaßlich unbekannte Vorgeschichte des Falles informiert. Der Generalvikar und der damalige Hamburger Personalreferent konfrontierten W. A., der ausweislich eines entsprechenden Vermerks zugab, dass gegen ihn schon dreimal Vorwürfe wegen solcher Fotos erhoben worden waren. Der Personalreferent setzte den Beschuldigten in Kenntnis, dass die Handlungen unter das deutsche Strafrecht fallen könnten, was den Vertretern der Bistumsleitung demnach bewusst war. W. A. wurde daraufhin jede pastorale Tätigkeit im Erzbistum Hamburg untersagt. Eine Strafanzeige erfolgte aber nicht, allerdings bestand für den Personalreferenten damals zumindest keine rechtliche Verpflichtung dazu. Ob die getroffenen Maßnahmen angemessen und ausreichend waren, um begangene Taten aufzuklären und weitere Taten zu verhüten, muss allerdings Zweifeln unterliegen. Eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden wäre in diesem Sinne eine naheliegende Interventionsmaßnahme gewesen. Ein kirchenrechtliches Verfahren erfolgte nicht.

Im Zusammenhang mit den Missbrauchsenthüllungen des Jahres 2010 bemühte sich die Führungsebene des Erzbistums Hamburg, greifbare Informationen über Fälle sexualisierter Gewalt durch Kleriker zusammenzutragen. Der Generalvikar fragte im Zuge dessen auch beim Heimatbistum von W. A. an, was dort insgesamt über die früheren Vorwürfe bekannt sei und ob noch Kontakt bestünde. Demnach war der

Kontakt zwischen dem Beschuldigten und der Hamburger Bistumsleitung nach dem Vorgang im Jahr 2000 abgebrochen – aufgrund eines Telefonbucheintrags ging der Generalvikar aber davon aus, dass W. A. noch immer in Hamburg lebte. Das ausländische Bistum bestätigte, dass der Priester sich nach den dortigen Informationen immer noch in Hamburg aufhalte.

Der Hamburger Generalvikar informierte daraufhin den Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums, der zu dem Vorgang zwar bereits eine Akte führte, aber bis dahin davon ausgegangen war, dass W. A. Hamburg bereits verlassen habe. Ob eine damals vom Missbrauchsbeauftragten ins Gespräch gebrachte Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgte, ließ sich nicht ermitteln – sie hätte nach den damaligen bischöflichen Leitlinien erfolgen müssen. Aus den Akten des Erzbistums ist nicht ersichtlich, dass in dieser Angelegenheit irgendwelche weiteren Schritte eingeleitet wurden. Überlegungen für ein kirchenrechtliches Verfahren ließen sich aus den Akten ebenfalls nicht ermitteln.

Im Jahr 2012 informierte W. A.s Heimatbistum die Hamburger Bistumsleitung, dass sich ein Betroffener gemeldet habe, der W. A. schweren sexuellen Missbrauch vorwerfe. Die Tatvorwürfe bezogen sich auf das Jahr 1970 und damit auf die Zeit vor W. A.s erstem Wechsel nach Deutschland. Ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Weggang W. A.s aus seiner Heimat ist nicht eindeutig nachweisbar, aber gleichwohl naheliegend. In Hamburg bemühte man sich daraufhin, die Meldedaten von W. A. zu ermitteln.

Der bistumsinterne Umgang mit Aufzeichnungen zum Fall W. A. lässt sich in den bis hierher geschilderten Etappen als konfus bezeichnen. Ein bistumsinterner Mailwechsel aus dem Jahr 2019 zeigt zudem, dass auch in der jüngsten Vergangenheit große Schwierigkeiten bestanden, entsprechende Falldokumentationen zusammenzuhalten. Aus einem Grund, der aus den Akten nicht ersichtlich wird, forderte Erzbischof Heße in diesem Jahr die Akten zum Fall W. A. an. In den Unterlagen der früheren „Fachstelle“ des Erzbistums konnten diese allerdings nicht gefunden werden. Der zuständigen Bearbeiterin war lediglich in Erinnerung, dass im Zuge der MHG-Studie ein älterer Hinweis aus dem Jahr 2010 bearbeitet worden war, der W. A. betraf. Demnach hatte sich ein Mann gemeldet, der in seiner Heimat von W. A. missbraucht worden war, als dieser dort als Missionar lebte. Jahre später hatte der Betroffene W. A. an einer deutschen Universität wiedergetroffen. Dieser Sachverhalt war auch in

einer Liste auf einem alten USB-Stick gespeichert, den die Bearbeiterin im Safe der Fachstelle fand. Tatsächlich ist dieser Hinweis aus der übrigen Aktendokumentation zu W. A. nicht ersichtlich.

Das Vorgehen in diesem Fall verweist somit auf erhebliche Organisations- und Dokumentationsmängel, die auch durch den persönlichen Einsatz und das Erinnerungsvermögen engagierter Mitarbeitender nicht ausgeglichen werden konnten. Dadurch ist ein bis heute nicht kompensierter Verlust an gespeichertem Wissen über die bekannten Fälle entstanden, der eine effektive Aufarbeitung zumindest erschweren wird.

B. Umgang mit Betroffenen nach 1995

Der Zwischenbericht des Forschungsprojekt bescheinigte dem Erzbistum Hamburg hinsichtlich der Pflichtverletzungen im Umgang mit Betroffenen „ein tendenziell ähnliches Bild“ wie dem Bistum Osnabrück: Lange Zeit seien Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte erheblich verletzt worden. Auch die Rechte Betroffener seien vielfach verletzt oder ignoriert worden.³⁹³

Häufig begangene Pflichtverletzungen, die schon im Rahmen der ersten Explorationen für den Zwischenbericht auch bei den Verantwortlichen im Erzbistum Hamburg festgestellt wurden, sind

- Verletzungen der Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen (Amtsermittlungspflicht),
- Verletzungen der Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit (Beschleunigungspflicht),
- gelegentlich auch Verletzungen der Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache (Rücksichtnahmepflicht),
- mitunter auch Verstöße gegen die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit (Wahrheitspflicht).³⁹⁴

Diese erste Einschätzung auf Basis der sechs Hamburger Fallbeispiele hat sich nach Sichtung aller Hamburger Fälle bestätigt. Im Vergleich zum Bistum Osnabrück lässt sich jedoch feststellen, dass die Verantwortlichen im Erzbistum Hamburg zumindest in der unmittelbaren Zeit nach der Enthüllungswelle von 2010 mit den Betroffenen in Bezug auf die „Beschleunigungs-“ und die „Rücksichtnahmepflicht“ umsichtiger umgegangen sind. Es liegt nahe, dass dabei die frühzeitige Einrichtung einer spezialisierten Fachstelle mit psychologisch bzw. supervisorisch und therapeutisch

³⁹³ Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 9.

³⁹⁴ Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 14.

geschultem Personal eine Rolle spielte.³⁹⁵ Mittlerweile scheint es jedoch so, dass sich diese positive Entwicklung in der Zwischenzeit nicht fortgesetzt hat.³⁹⁶

Der Umgang mit Betroffenen seit dem Jahr 2010 wird daher im Folgenden an drei Fällen exemplarisch geschildert, die im Rahmen des Zwischenberichts noch nicht oder wegen der begrenzten Einarbeitungszeit nur ausschnitthaft behandelt werden konnten. Die Darstellung reicht dabei bis an den Rand der Gegenwart. Anhand dieser Fälle zeigt sich, dass es im Hamburger Erzbistum seit 2010 immer wieder problematische Verhaltensweisen der zuständigen Stellen gegenüber Betroffenen gegeben hat, die sich nicht allein auf die Komplexität des Aufarbeitungsprozesses zurückführen lassen, sondern auch auf organisatorische Mängel sowie eine nicht abgestimmte Koordination der kirchlichen Prozesse verweisen. Zudem wird an ihnen der problematische Umgang mit den Zahlungen in Anerkennung des Leids sichtbar, die mangelnde Transparenz und Strukturierung des gesamten Verfahrens sowie das immer noch hohe Maß an Selbstbezogenheit der Organisation. Dies führte bei den Betroffenen zu erheblichen Irritationen und einem hohen Maß an Frustration.

Im ersten Fall meldete sich im Rahmen der Enthüllungswelle des Jahres 2010 ein Betroffener beim Erzbistum Hamburg und berichtete über sexualisierte Gewalt, die er in den 1970er Jahren durch einen Kaplan erfahren hatte. Der Betroffene ging ausweislich seiner zahlreichen Schreiben an Bistumsvertreter enthusiastisch in den Prozess einer Aufarbeitung hinein, die er als Möglichkeit einer psychischen und auch spirituellen Heilung wahrnahm. Ein Umschwung ergab sich dadurch, dass der Betroffene in diesem Zeitraum während der Probezeit aus einer leitenden Stellung bei seinem Arbeitgeber, einer Einrichtung des Erzbistums, entlassen wurde. Der Betroffene schilderte die Hintergründe als Mobbing-Problematik und brachte wenige

³⁹⁵ Vgl. dazu Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 65.

³⁹⁶ Anzumerken ist, dass es im Erzbistum Hamburg eine Reihe von Vorfallsanzeigen wegen sexualisierter Gewalt durch Kleriker gab, die von den zuständigen Stellen bearbeitet wurden, ohne dass dadurch umfangreiche Aktsätze entstanden. Dies bezieht sich insbesondere auf Vorwürfe, die in den letzten Jahren bei den Unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums vorgelegt wurden und die sich auf bereits verstorbene Beschuldigte bezogen. Diese Meldungen nahmen oft den Verlauf, der durch die Richtlinien für Verfahren zur „Anerkennung des Leids“ vorgegeben ist und endeten mit einer Auszahlung der Anerkennungsleistungen an die Betroffenen. Ob die Betroffenen mit dem Verfahrensverlauf zufrieden waren, lässt sich aus den Akten nur schwerlich erkennen. Klare Aussagen darüber wären nur dann möglich, wenn Betroffenenbeschwerden über das Verfahren aktenkundig sind oder sich die Betroffenen direkt mit entsprechenden Berichten an das Forschungsprojekt gewandt hätten.

Monate später den Verdacht ins Gespräch, dass diese Mobbing-Problematik mit seinem „Geheimnis“, der Eigenschaft als Missbrauchs betroffener, zu tun haben könnte, wegen der man ihn nicht als Führungskraft in einer kirchlichen Einrichtung wolle. Der Betroffene äußerte deswegen die Vermutung, dass etwas von seinen Mitteilungen durchgesickert sein könnte. Dieser zunächst von ihm selbst noch als unwahrscheinlich bezeichnete Verdacht verhärtete sich bei ihm allerdings in der Folgezeit. Deswegen entwickelte der Betroffene eine nachvollziehbare Sorge um die Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Daten.

Erst nach entsprechendem Widerstand willigte der Betroffene daher in eine Verarbeitung seiner Angaben in einem Verfahren zur Anerkennung des Leids ein. Dabei entwarf die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums eine Hergangsschilderung auf der Grundlage dessen, was sie aus den Betroffenenberichten entnommen hatte. Diese Schilderung umfasste eine anale Penetration des Betroffenen. Der Betroffene wies diese Darstellung zurück – die Missbrauchsbeauftragte habe dies in eine Formulierung hineininterpretiert, mit der er etwas völlig anderes habe ausdrücken wollte. Auch ansonsten kritisierte er, dass viele seiner Aussagen fehlerhaft wiedergegeben worden seien.

Das Erzbistum Hamburg zahlte dem Betroffenen eine Anerkennungsleistung von 5.000 €. Dabei handelte es sich um den Pauschalbetrag, den das Erzbistum in allen Fällen leistete. Die Zentrale Koordinierungsstelle der DBK hatte lediglich die Summe von 1.000 € empfohlen.

Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens wandte sich der Betroffene noch mehrfach an die Fachstelle des Erzbistums. Er hatte sich um die weitere Aufklärung der Vorgänge in seiner Heimatgemeinde bemüht und zeigte sich zunehmend frustriert über den mangelnden Willen zur Auseinandersetzung und Aufarbeitung, den er dort beobachtete. Besonders beklagte er auch, dass er noch immer kein Schreiben von Erzbischof Thissen erhalten hatte, das ihm in Aussicht gestellt worden war. Auf diese Nachrichten und auch auf Hinweise bezüglich weiterer Betroffener reagierte die Beauftragte des Bistums allerdings nur mit unverbindlichen Nachrichten.

Im Jahr 2018, fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens in Anerkennung des Leids, teilte der Betroffene dem Erzbistum mit, dass er mit seinen Erfahrungen an die

Öffentlichkeit gehen werde, er sei aber auch zu Gesprächen bereit. Die damalige Missbrauchsbeauftragte schilderte Erzbischof Heße die Sachlage dahingehend, dass der Betroffene früher darum gebeten habe, auf weitere Kontaktaufnahmen und Recherchen zu verzichten. Diese Bitte habe er 2012 bekräftigt. Eine solche Bitte ist allerdings in den Akten nicht zu finden: Das Anerkennungsverfahren wurde erst 2013 abgeschlossen und auch die bis dahin letzte aktenkundige Kontaktaufnahme des Betroffenen datierte aus dem Jahr 2013. Ein persönliches Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Erzbischof hielt die Beauftragte im Jahr 2018 nicht für erforderlich.

Zwei Jahre später ging der Betroffene nochmals auf das Erzbistum zu und signalisierte ein weiteres Mal seine Gesprächsbereitschaft. Das zwischenzeitlich umbesetzte Referat für Prävention und Intervention vermittelte dem Betroffenen ein Gespräch mit einer der neu eingesetzten Unabhängigen Ansprechpersonen. Der Kontakt verlief allerdings problematisch, da die Ansprechperson den Betroffenen wegen seines Aktivismus angeblich in einer unpassenden Bemerkung mit den Terroristen der Rote-Armee-Fraktion verglichen haben soll. Parallel forderte der inzwischen arbeitsunfähige Betroffene vom Erzbistum, dass sich dieses mit einer hohen Geldsumme am Ausgleich des ihm entstandenen Verdienstausfalls beteiligen sollte. Eine erneute Zahlung im Sinne des geänderten Verfahrens in Anerkennung des Leids lehnte der Betroffene zunächst ab.

Während sich die Sachbearbeiterinnen des Referates Prävention und Intervention über den „richtigen Ton“ einer Antwort abzustimmen versuchten, bot der damalige Personalreferent des Erzbistums Hamburg dem Betroffenen ohne vorherige Rücksprache mit den Sachbearbeiterinnen einen persönlichen Austausch an. Die Sachbearbeiterinnen waren wegen dieses nicht abgestimmten Alleingangs ihres direkten Vorgesetzten offenkundig irritiert.

Parallel recherchierten die Mitarbeitenden des Interventionsreferats, welche Aussichten der Betroffene mit seinen Forderungen nach einem „Schmerzensgeld“ seitens des Bistums aus juristischer Sicht haben könnte. Ihre erste Anlaufstation war dabei ein Rechtsanwalt, der das Erzbistum bereits seit einigen Jahren in Fragen sexualisierter Gewalt begleitete und der wenige Monate zuvor zur „Unabhängigen Ansprechperson“ ernannt worden war. Eine Sachbearbeiterin fasste die Position des

Juristen zusammen: „Als Anwalt sieht er für ihn wenig Chancen, aber stimmt zu, dass wir uns ein bisschen aus der Schusslinie ziehen sollen.“ Der Anwalt empfahl weiter das Naheliegende, nämlich die Rechtsabteilung des Erzbistums zu befragen. Gleichwohl hinterlässt dieser Ansatz einer Rechtsberatung kirchlicher Stellen durch eine Unabhängige Ansprechperson einen eher ungünstigen Eindruck.

In Anbetracht der sehr schwierigen Durchsetzbarkeit von Schmerzensgeldforderungen stellte der Betroffene einige Monate später einen Antrag nach dem neu geregelten Anerkennungsverfahren. Nach knapp einem Jahr Bearbeitungszeit informierte die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen das Erzbistum, dass man die 2012 bereits geleistete Zahlung von 5.000 € für angemessen halte. In den folgenden zwei Wochen versuchten die beteiligten Stellen des Erzbistums zu klären, wer dem Betroffenen diese für ihn zweifellos unerfreuliche Nachricht mitteilen sollte. Aus der Korrespondenz darüber wird ersichtlich, dass in der Bearbeitung nicht festgehalten wurde, ob die Haltung zu einer Schmerzensgeldzahlung zuvor überhaupt intern abgeklärt worden war. Deutlich wird auch, dass der Personalreferent fälschlich behauptete, niemals mit der Bearbeitung des Falles befasst gewesen zu sein, obgleich er sich selbst darin eingeschaltet hatte.

Aus diesem Grund erhielt der Betroffene den Ablehnungsbescheid der UKA, ohne dass eine Stelle des Erzbistums ihn deswegen zuvor kontaktiert hatte. Der Betroffene schrieb daraufhin direkt an die UKA und kritisierte den Umgang mit Betroffenen als „würdelos, respektlos und beschämend“. Man habe vermutlich über seinen Antrag entschieden, ohne diesen zu lesen – immerhin habe man sogar seinen Namen falsch geschrieben. Der Betroffene drohte in dieser Nachricht, die er zur Kenntnisnahme auch an Erzbischof Heße und an Generalvikar Geißler sandte, erneut mit dem Gang an die Öffentlichkeit. Sowohl Generalvikar als auch Erzbischof konnten die Nachricht ausweislich von aktenkundigen Rückfragen nicht einordnen, ebenso wenig der Personalreferent, obwohl dieser erst zwölf Tage zuvor wegen des Ablehnungsbescheids informiert worden war.

Ohne die Komplexität des Sachverhaltes zu verkennen, muss das Agieren der Arbeitsstellen und Funktionsträger des Erzbistums Hamburg im Fall S. K. als unglücklich bezeichnet werden. Die mangelhafte Organisation und die fehlende personelle Konstanz in einem ohnehin intransparenten Verfahren sorgten dafür, dass

das Erzbistum zu stark mit internen Prozessen befasst war, um zu einem sinnvollen Umgang mit dem Betroffenen zu finden. Darin offenbart sich eine Selbstbezogenheit der Organisation, die keine vertiefte Auseinandersetzung mit Ansprüchen erkennen lässt, die über die kirchlich gesetzten Verfahrensweisen hinausgehen.³⁹⁷

Im zweiten behandelten Beispiel wird der Fall „S. H.“ aus dem Zwischenbericht aufgegriffen, da sich hier neue Erkenntnisse ergeben haben, die für den Umgang des Erzbistums Hamburg mit Betroffenen aufschlussreich sind. Im Fall S. H. gab es eine Reihe von Betroffenen, die sich im Laufe der Zeit an das Erzbistum Hamburg wendeten. Der Tatzeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die 1950er bis 1960er Jahre. S. H. war damals Priester des Bistums Osnabrück. Die Vorwürfe wurden durch kirchliche Stellen erst nach 2010 behandelt. Infolge der Bistumsteilung von 1995 fiel deren Behandlung in den Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Hamburg. Bei den bekannten Betroffenen handelte es sich allesamt um ehemalige Heimkinder aus kirchlichen Kinderheimen. Bezüglich des im Zwischenbericht genannten Betroffenen „C“ wurde bereits festgehalten, dass die Beauftragten des Erzbistums seinen Angaben offenkundig zunächst nicht glaubten. Hintergrund war, dass der Betroffene anfangs keine detaillierten Tatschilderungen machen konnte. Der C nahestehende Betroffene D beschuldigte S. H. ebenfalls des sexuellen Missbrauchs und gab nach einiger Zeit auch Details der Taten zu Protokoll.

Da es sich um schwerwiegende Anschuldigungen handelte, die D. sehr glaubhaft vorbrachte, und da sich diese Handlungen nicht nur auf einen einzelnen Missbrauchskomplex bezogen, empfahl die Zentrale Koordinierungsstelle der DBK eine Anerkennungsleistung in Höhe von 12.000 €. Diese Empfehlung lag deutlich höher als die üblichen Summen im Rahmen der bis 2020 gültigen alten Ordnung für Anerkennungsverfahren. Begründet wurde dies damit, dass es sich um einen „besonders schwerwiegenden Härtefall“ handelte. Die Empfehlungen der Koordinierungsstelle waren für das Erzbistum Hamburg allerdings nicht bindend. Daher erhielt D zunächst wie alle anderen Betroffenen die pauschale Summe von 5.000 €, ohne dass er von der sehr viel höheren Empfehlung erfuhr. Allerdings trafen

³⁹⁷ Bezeichnend dafür ist der Umstand, dass das Anerkennungsverfahren eines zweiten Betroffenen in diesem Fall mittels weniger Nachrichten und innerhalb von knapp vier Monaten durchgeführt wurde.

die Verantwortlichen des Erzbistums Hamburg hier schon frühzeitig die Entscheidung, D einen weiteren Geldbetrag zukommen zu lassen. Begründet wurde dies mit erhöhten Lebenshaltungskosten, die zumindest teilweise auf Tatfolgen zurückgeführt wurden. D erhielt nochmals 5.000 €, musste dafür aber „einen Brief unterschreiben, in dem er auf weitere Leistungen verzichtet“ (Vermerk einer Missbrauchsbeauftragten, Oktober 2013). Selbst mit einigen kleineren Zahlungen für Fahrtkosten lag der an D gezahlte Gesamtbetrag immer noch unter den empfohlenen 12.000 €.

Das Problem der Anerkennungsleistungen, die das Erzbistum Hamburg in den Jahren zwischen 2011 und der Neuregelung des Verfahren 2021 mit 5.000 € pauschalierte, verweist über den hier beschriebenen Fall S. H. hinaus. Die Verantwortlichen des Erzbistums hatten sich nach Angaben des früheren Missbrauchsbeauftragten für diese „5.000er-Regelung“ entschieden, weil es nicht möglich sei, Taten und Erlebnisse im Sinne einer „Rangordnung“ zu bewerten und zu gewichten. Zudem seien die Verantwortlichen auch davon ausgegangen, dass sich Betroffene über die Zahlungen austauschen würden, woraus ebenfalls Konflikte entstehen könnten. Man habe daher für alle glaubhaften Meldungen einen einheitlichen „Mittelwert“ für die symbolische Anerkennungsleistung von 5.000 € angesetzt.³⁹⁸

Vergleicht man das Procedere mit den oft nicht nachvollziehbaren und intransparenten Zahlungsempfehlungen der damaligen Koordinierungsstelle der DBK, erscheint diese Vorgehensweise zunächst keineswegs problematischer. Überdies lagen die Hamburger Zahlungen in der überwiegenden Zahl der untersuchten Fälle über den bekanntermaßen niedrigen Empfehlungen der zentralen Stelle in Bonn. In einem Fall zahlte das Erzbistum selbst dann 5.000 € aus, als die Koordinierungsstelle überhaupt keine Grundlage für Zahlungen sah: Es sei kein sexueller Missbrauch gewesen, als der Beschuldigte während der Beichte einer Minderjährigen masturbierte.

Gleichwohl zeigen sich die Schwächen dieses Systems am oben aufgeführten Beispiel: Das Vorgehen ließ an sich nur begrenzten Spielraum für besondere Härtefälle, wenn die zugrundeliegende Argumentation einer für alle einheitlichen symbolischen Leistung beibehalten werden sollte. Besonders fragwürdig erscheint

³⁹⁸ Interview Thim.

auch das geschilderte Vorgehen, einem Betroffenen gerade in einer solchen Härtefallsituation den ausdrücklichen Verzicht auf weitere Leistungen abzuverlangen.

Im dritten Fall wird einerseits deutlich, wie frustrierend Betroffene das kirchliche Verständnis von „Aufarbeitung“ erleben und wie sich die Verfahren zuspitzen können, wenn die Vorwürfe eine öffentliche Dimension erhalten und das Geschichtsbild des Erzbistums bedrohen.

Im Fall des Beschuldigten O. L. erhob ein Betroffener im Nachgang der MHG-Studie (2018) Vorwürfe gegen den verstorbenen Schweriner Bischof Theissing. Dieser habe Anschuldigungen vertuscht, die der Betroffene bereits um das Jahr 1980 persönlich vorgetragen habe. Theissing habe den beschuldigten Priester O. L. besonders geschätzt und sich von diesem möglicherweise sogar homoerotisch angezogen gefühlt. Als besonders frustrierend erlebte der Betroffene, dass das Erzbistum Hamburg auf seine wiederholten Angebote, an einer umfassenden Aufarbeitung mitzuwirken, nur zurückhaltend oder gar nicht einging. Im Verfahren zur Anerkennung des Leids erhielt der Betroffene zunächst den pauschalen Hamburger Leistungsbetrag von 5.000 €. Auf seinen Folgeantrag nach der Neuregelung des Verfahrens erhielt er von der Bonner UKA weitere 2.000 € zugewiesen. Der Betroffene sah sein persönliches Leid durch diese Zahlung als „gering“ eingestuft und legte einen Widerspruch gegen den Bescheid ein: Der Beschuldigte habe ihn fortwährend manipuliert, psychisch abhängig gemacht und häufig sexuell bedrängt. Durch die Vorgänge sei seine gesamte Lebensplanung zerstört worden.

Im Sinne einer persönlichen Aufarbeitung und als kritische Auseinandersetzung mit zahlreichen Missständen, die er im kirchlichen Raum beobachtete, verfasste der Betroffene schließlich ein Buch, in das er seine biographischen Erfahrungen einfließen ließ. Der Leiter des Schweriner Heinrich-Theissing-Instituts, eines vom Erzbistum betriebenen Dokumentationszentrums für die kirchliche Zeitgeschichte Mecklenburgs, kritisierte das Buch im Rahmen von Leserbriefen. Im Mittelpunkt der Kritik standen Ungenauigkeiten oder Ungereimtheiten bezüglich zeitlicher Angaben und der Kontakte zwischen dem Betroffenen und dem Schweriner Bischof. Da aus den Beiträgen des Archivleiters ersichtlich war, dass der Institutsleiter unter anderem eine frühere kirchliche Personalakte des Betroffenen ausgewertet und deren Inhalte öffentlich gemacht hatte, entwickelte sich aus dieser Auseinandersetzung nicht nur eine medial

ausgetragene Kontroverse³⁹⁹, sondern auch eine juristische Auseinandersetzung über Datenschutzverstöße, die bislang nicht endgültig abgeschlossen ist.

Die engen persönlichen Vernetzungen unter den mecklenburgischen Katholiken, ein Prinzip des ‚jede*r kennt jede*n‘ in diesen kleinen Diasporagemeinden⁴⁰⁰, wirkten auch auf die Versuche ein, dort Aufklärungsprozesse umzusetzen. Besonders zum Tragen kam dies in dem öffentlich am stärksten präsenten Fall aus dem mecklenburgischen Bistumsteil, der die Tatvorwürfe gegen M. B., den langjährigen Pfarrer einer größeren Stadtgemeinde betrifft. Die Vielzahl an Betroffenen und der Fokus von Öffentlichkeit und Berichterstattung stellen dabei den Hintergrund der hier zu betrachtenden Entscheidungen dar. Vor diesem Hintergrund ist wohl auch das zurückhaltende Agieren der Verantwortlichen gegenüber der Öffentlichkeit zu verstehen.

In der seit 2010 sehr intensiven Auseinandersetzung mit dem Fall wurde den in die Bearbeitung eingebundenen Mitarbeitenden und Verantwortlichen beim Erzbistum Hamburg deutlich, dass es sich bei den Betroffenen oft um familiär miteinander verbundene Personen handelte und dass es in den Familien vielfach auch Kenntnis von gewaltförmigen Übergriffen des Pfarrers gegeben hatte, auch, dass diese unter dem Aspekt der → [Erziehung](#) von den Eltern zum Teil sogar begrüßt worden waren. Auf diese Weise entstand der Eindruck einer tiefen Verstrickung von großen Teilen der gesamten Gemeinde, die dem Tun des Pfarrers keinen Widerstand entgegengesetzt oder ihm sogar Kinder zugeführt hatte.

Viele der Betroffenen hatten allerdings auch als Heimkinder in einer kirchlichen Einrichtung der entsprechenden Gemeinde gelebt. Zu einem nicht genau ermittelbaren Zeitpunkt, aktenkundig aber spätestens seit dem Jahr 2015, ging das Gerücht um, dass eine größere Zahl von Kindern aus diesem Heim verschwunden sei. Eine Person, die sich gegenüber dem Erzbistum selbst als Betroffene zu erkennen gab, wies daraufhin, dass M. B. Kinder bei den Missbrauchshandlungen oft bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen habe. Sie brachte dies in Zusammenhang mit den Gerüchten über verschwundene Heimkinder und stellte die Vermutung an, dass die

³⁹⁹ Vgl. Neue Kirchenzeitung, 10.9.2023, 24.9.2023; Schweriner Volkszeitung, 11.9.2023; <https://www.ndr.de/kultur/buch/Einspruch-nicht-vorgesehen-Klerikaler-Missbrauch-in-der-DDR,tiede108.html> (zuletzt aufgerufen am: 16.09.2024).

⁴⁰⁰ Vgl. Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023, 115.

Kinder bei Missbrauchstaten getötet worden sein. Möglicherweise, so die Betroffene, befänden sich die Leichen unter dem Kellerboden des damaligen Pfarrhauses, der etwa in diesem Zeitraum betoniert worden war.

Das Erzbistum Hamburg informierte die zuständige Staatsanwaltschaft über diese Erkenntnisse. Da M. B. zu diesem Zeitpunkt bereits seit 35 Jahren verstorben war, wurden die Ermittlungen gegen ihn allerdings nach drei Monaten eingestellt. Für Tötungsdelikte sah die Staatsanwaltschaft zunächst keine ausreichenden Anhaltspunkte (konkret: Namen verschwundener Kinder).

Vor diesem Hintergrund wandten sich die beiden Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums gemeinsam mit der Referentin der zuständigen Fachstelle an Erzbischof Heße, der bereits durch Generalvikar Thim informiert worden war. Sie baten den Erzbischof in einem Schreiben um „Erlaubnis“ und „Unterstützung“ für die von ihnen ins Auge gefassten Folgeschritte, die letztlich auf den Empfehlungen der Kommission zu Fragen des sexuellen Missbrauchs basierten. Auch wenn es kaum möglich sei, „die Verdachtslage zu verdichten“, müsse man entschieden handeln, um „die Dynamik zu entschärfen und Kontrolle zu erlangen.“ Gegebenenfalls müsse man in dem entsprechenden Gebäude sogar den Keller aufgraben lassen. Die Verfasser*innen des Schreibens empfahlen „dringend, offen mit den Verdachtsäußerungen umzugehen.“ Andernfalls laufe man Gefahr, „dem Vorwurf zu erliegen, nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben.“ Man müsse dabei auch „ein würdiges Andenken an möglicherweise getötete Kinder“ im Blick behalten. Aus diesem Grund baten die Verfasser*innen des Schreibens den Erzbischof um Genehmigung für alle Maßnahmen, die zu einer Untersuchung des Kellers erforderlich waren, der sich damals nicht mehr im Kircheneigentum befand.

Erzbischof Heße wies die Missbrauchsbeauftragte an, vor Untersuchungen in dem betreffenden Keller nochmals mit der Betroffenen zu sprechen und nach weiteren Anhaltspunkten zu suchen. Der geforderten offensiven Kommunikation gegenüber der Gemeinde und den kirchlichen Gremien vor Ort erteilte der Erzbischof bis auf weiteres eine Absage.

Als problematisch erwies sich in der Folge, dass die Betroffene ihre Aussagen zwar nicht zurücknahm, aber für eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zur Verfügung

stand. Gleichwohl recherchierten die Missbrauchsbeauftragten und die Referentin der Fachstelle weiter und kamen so zu einer Liste von 13 – spätere Berichte sprechen von 17 – Heimkindern, deren Verbleib nach der Zeit im Heim unklar war. Diese Liste wurde von einem der Missbrauchsbeauftragten nochmals an die zuständige Staatsanwaltschaft überreicht mit der Bitte, entsprechende Ermittlungen aufzunehmen.

In einem erneuten Schreiben an Erzbischof Heße erläuterte die Referentin der Fachstelle noch einmal die schwierige Gemengelage in der betroffenen Pfarrei. Durch die zahlreichen verwandtschaftlichen Verflechtungen, aber auch durch die zeithistorische Einbindung in die allgemeinen Gewalt- und Diktaturerfahrungen der NS- und Nachkriegszeit erschien ihr ein Aufarbeitungsprozess hochproblematisch:

„Es handelt sich hier um ganze Familien, die über zwei, drei Generationen hinweg bis heute in vielerlei Weise betroffen sind. Sei es durch eigenes leidvolles Erleben, eigenes Wegsehen, Wissen darum oder aber nicht sehen können, Erkenntnis der eigenen Schuld, die eigenen Kinder weg gegeben oder wissentlich zum Pfarrer geschickt zu haben, usw.“

Die Referentin der Fachstelle kam zu dem Schluss, dass die Aufarbeitung eigentlich nicht aktiv geschehen könne, „weil diese an zu vielen Wunden von vielen Familien rühren würde.“ Sie empfahl stattdessen einen wissenschaftlichen Artikel und eine „allgemeine Anerkennung und Würdigung des vielfältigen Leides der betroffenen Frauen, Männer und ihrer Familien“, mit der auch signalisiert werden sollte, dass am Wahrheitsgehalt der Berichte nicht mehr gezweifelt werde.

In der Folge wurde seitens der Verantwortlichen in Hamburg eine Gemeindeversammlung in der betroffenen Pfarrei geplant und im Frühjahr des Folgejahres auch umgesetzt. Die Auseinandersetzung über den Fall M. B. scheint dadurch jedoch nicht nachhaltig beeinflusst worden zu sein, was auch die verhärteten Fronten vor Ort zeigt zwischen jenen, die mehr Aufklärung und Aufarbeitung fordern und jenen, die die Taten bis heute leugnen, relativieren und/oder einen ‚Schlussstrich‘ ziehen möchten.

Parallel hatte die zuständige Staatsanwaltschaft erneut Ermittlungen aufgenommen und die überreichten Listen der Heimkinder geprüft. Nach drei Monaten wurden die

Ermittlungen erneut eingestellt: Eine Vielzahl der ehemaligen Heimbewohner konnte demnach ermittelt werden. Bei den verbleibenden mehr als zehn Personen sah die Ermittlungsbehörde keine konkreten Anhaltspunkte für Tötungsdelikte.

Die Gerüchte um den Verbleib der Kinder blieben in der Gemeinde offensichtlich nach wie vor im Umlauf. Sie wurden auch in einem Interview angesprochen, das der Pressesprecher des Erzbistums einer Zeitung gab. Auf Nachfrage eines Journalisten teilte der Pressesprecher mit, dass man der Angelegenheit nachgegangen sei – allerdings ging er nicht explizit auf die In einem Pressegespräch, dass auch die zuständige Pfarrei veröffentlichte, antwortete der Pressesprecher des Bistums auf die Nachfrage eines Journalisten zum Verbleib von Heimkindern. Auf mögliche Todesfälle gingen weder er noch der Journalist ein.

Erst im Laufe des Jahres 2018 liefen die Planungen für ein größeres wissenschaftliches Forschungsprojekt an, das sich vor allem mit der betroffenen Pfarrei befassen sollte. Die Vorbereitungen verliefen aus verschiedenen Gründen schleppend. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der MHG-Studie und der auffallend hohen Zahl an Betroffenen und Beschuldigten für Mecklenburg ging das Vorhaben in der später vergebenen Gesamtstudie für den östlichen Bistumsteil auf, die von der Universität Ulm durchgeführt wurde.⁴⁰¹ Die dort geschilderten Fälle hängen zum Großteil mit diesem Tatkomplex zusammen. Eine umfassende Aufarbeitung des Falles „M. B.“ – soweit sie überhaupt zu leisten ist – steht noch aus.

Über die einzelne Fallbearbeitung hinaus zeigen sich Probleme im Verhältnis zwischen Betroffenen und den die für Aufarbeitung zuständigen Referaten des Erzbistums auch im Bereich der Kommunikation, beispielsweise in einem Tätigkeitsbericht, den die Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums am 26. Oktober 2023 veröffentlichte. Der 28-seitige Bericht über die Tätigkeit seit Einrichtung des Referats (bzw. der vorangegangenen Fachstelle) Jahr 2011 informiert über den Aufbau desselben und seinen Platz im Verwaltungsgefüge der Erzdiözese. Ein großer Teil des Berichts ist den umfangreichen Präventionsschulungen für Mitarbeitende gewidmet. Des Weiteren werden die Dienststellen und Beauftragten des Erzbistums sowie die

⁴⁰¹ Rinser, Laura e. a.: Abschlussbericht Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989, Ulm 2023.

Unabhängige Aufarbeitungskommission und der Betroffenenrat Nord vorgestellt. Zahlen über die vom Erzbistum bearbeiteten Vorfallsanzeigen und Vorgänge – die man in einem Tätigkeitsbericht erwarten würde - wurden nur sehr zurückhaltend kommuniziert. Zu der Gesamtzahl von 272 „Vorfallsmeldungen“ aus den Jahren 2011 bis 2022 heißt es zudem, dass das Referat erst in Zukunft nach den gemeldeten Formen von Gewalt (sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Mobbing) und auch nach dem Hintergrund der Meldungen kategorisieren würde. Eine nähere Differenzierung sei nur für das Jahr 2022 möglich.⁴⁰²

Der Betroffenenrat Nord bezog umgehend Stellung zum Tätigkeitsbericht. Er kritisierte dabei weniger die cursorischen Angaben zur praktischen Tätigkeit der Referate. Vielmehr monierte der Rat „in erster Linie“ die Hamburger Organisationsstruktur. Namentlich zielte dies auf die Zuordnung der Stabsstelle Prävention und Integration ab, deren Leitung beim Generalvikar lag. Dass der Vertreter des Erzbischofs demnach als „oberster Aufklärer in eigener Sache“ amtierte, erschien den Betroffenen als Versuch, „Deutungshoheit und Kontrolle“ über Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu behalten. Bestärkt sahen sich die Betroffenen dabei durch ein Organigramm des Interventionsprozesses bei neuen Vorfallsmeldungen, die im Tätigkeitsbericht abgedruckt ist. Nach diesem Schema sollte eine „[e]rste Bewertung auf Plausibilität“ erst nach Information des Erzbischofs oder Generalvikars erfolgen und: Die Bewertung und anschließende Entscheidung über das weitere Verfahren sollten ebenfalls von den Kirchenoberen vorgenommen werden, bevor diese dann auch über ein weiteres Verfahren entschieden – so legte es zumindest die schematische Grafik nahe und so verstand es der Betroffenenrat.⁴⁰³ Auch wenn die Bearbeitungswege in der Praxis anders gestaltet sind, erwies sich diese Darstellung also zumindest als eine Fehlleistung in der Kommunikation. Der Betroffenenrat Nord hielt deshalb fest, dass eine effektive Aufklärung und Aufarbeitung Unabhängigkeit brauche und daher nicht in den Händen „der Dienstvorgewetzten mutmaßlicher Täter“ liegen dürfe.⁴⁰⁴

⁴⁰² Vgl. https://praevention-erzbistum-hamburg.de/pdf/2023_Taetigkeitsbericht_Praevention_im_EBHH-Web.pdf?m=1705522530&, v. a. S. 19, o. S. [27].

⁴⁰³ Vgl. https://praevention-erzbistum-hamburg.de/pdf/2023_Taetigkeitsbericht_Praevention_im_EBHH-Web.pdf?m=1705522530&, 14; <https://www.betroffenenrat-nord.de/taetigkeitsbericht-der-stabsstelle-praevention-und-intervention/> (zuletzt aufgerufen jeweils am: 17.09.2024).

⁴⁰⁴ <https://www.betroffenenrat-nord.de/taetigkeitsbericht-der-stabsstelle-praevention-und-intervention/> (zuletzt aufgerufen am: 17.08.2024).

Der Betroffenenrat forderte als Schwerpunkte der weiteren Arbeit vor allem Konzepte und stabile Strukturen für einen besseren Umgang mit Betroffenen (Lotsen, Ombudsstelle), für eine effektive Kontrolle Beschuldigter und Maßnahmen zur Etablierung einer Erinnerungskultur für die Betroffenen. All diese Punkte, so der Rat, müssten seit der Aufdeckungswelle von 2010 eigentlich schon „im Fokus des Erzbistums“ stehen. Bei einer konsequenten Verfolgung dieser Maßnahmen müssten die „Prinzipien Transparenz, Unabhängigkeit und Betroffenenbeteiligung“ umgesetzt werden.⁴⁰⁵

C. Der Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten - Folgerungen

Das Bearbeiten neuer Fall- bzw. Betroffenenmeldungen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids scheint aktuell einigermaßen zu gelingen. Dies hat für die kirchliche Seite selbstverständlich auch den Vorteil einer „geräuscharmen“ Erledigung. Entsprechend werden Fallkontexte auch nur dort aufgegriffen, wo sich Betroffene aktiv melden – selbst bei gesicherter Kenntnis (etwa durch Meldungen von Angehörigen) unterbleiben nähere Ermittlungen.

Problematisch wird es, wenn Rückbezüge auf frühere oder zwischenzeitlich versandete Verfahren erforderlich sind. Ausweislich der Akten kam es im Zuge von personellen und strukturellen Neuorganisationen offenbar zu erheblichen Wissensverlusten, die bis heute selbst durch den engagierten Einsatz von Mitarbeitenden nur schwer kompensiert werden können. Hier fehlt es in vielfacher Form an abrufbarem Wissen (sei es gespeichert oder personengebunden). Die Akten und auch Nachfragen bei den eingebundenen Stellen erweckten im Zuge der Forschungen mitunter den Eindruck, dass durch die Kommunikation von Halbwissen oder Vermutungen eher Verwirrung gestiftet wird. Die Aufarbeitung entsprechender „Altfälle“ oder das Nachhalten von Sanktionen sind aus diesem Grund schwierig. Anhand der im Zwischenbericht und der hier aufgezeigten Fälle wird deutlich, dass auch noch lebende Leitungspersonen und Kleriker bzw. Mitarbeitende des Erzbistums

⁴⁰⁵ <https://www.betroffenenrat-nord.de/taetigkeitsbericht-der-stabsstelle-praevention-und-intervention/> (zuletzt aufgerufen am: 17.08.2024).

in solchen Fällen problematische Entscheidungen getroffen haben und ihren Pflichten gegenüber Betroffenen und Beschuldigten nicht nachgekommen sind.

Wie auch andere Bistümer tut sich das Erzbistum Hamburg schwer in der Interaktion mit Betroffenen, bei denen sich der Kontakt nicht in einem Verfahren zur Anerkennung des Leid erschöpft. Zum Teil ergeben sich dadurch langwierige und harte Konflikte, für die kein Lösungsweg gefunden wird. Für Betroffene kann das eine sehr frustrierende Erfahrung sein.

Auch durch eine mangelnde personelle Konstanz bei den bearbeitenden Stellen zeigt sich bisher keine positive Perspektive. Stelleninhaber*innen wechseln zum Teil häufig die Positionen, Stellen können nicht oder nicht dauerhaft (nach-)besetzt werden. Hintergrund ist sicherlich auch das Fehlen einer problemorientierten entschlossenen Führung. Für eine kurzfristige Lösung der in vielerlei Hinsicht schon vom Betroffenenrat Nord benannten Probleme fehlen aktuell die Voraussetzungen.

Zur Schaffung dieser Voraussetzungen sind verschiedene Initiativen vonnöten, die wiederum ein erhebliches finanzielles Engagement und einen konzeptionellen Prozess erforderlich machen. Ein Gradmesser dafür, mit welchen Veränderungen hier in näherer Zeit zu rechnen ist, sind möglicherweise die Reaktionen des Erzbistums Hamburg auf den 2022 vorgelegten Zwischenbericht dieses Forschungsprojekts und die daraus tatsächlich abgeleiteten Maßnahmen.

D. Konsequenzen und Maßnahmen nach dem Zwischenbericht

Als Reaktion auf den Zwischenbericht erklärte Erzbischof Heße am 23. September 2022 in einer danach veröffentlichten Mitteilung an alle Mitarbeitenden des Bistums, die Ergebnisse des Berichts erfüllten ihn „mit Scham. Die Fehler der Vergangenheit können nicht rückgängig gemacht werden. Und es wäre zu wenig, dafür nur um Entschuldigung zu bitten“.⁴⁰⁶

Er wolle, so Heße, den Zwischenbericht nutzen, um die „Sorge um die Betroffenen“ und das „Handeln gegenüber Beschuldigten weiter zu verbessern“. Der Zwischenbericht habe bereits bescheinigt, dass man damit im Erzbistum schon begonnen habe – dass der Referenzpunkt für diese Einschätzung gradueller Verbesserungen das weitgehende Fehlen angemessener und nachhaltiger Bemühungen vor dem Jahr 2010 war, blieb dabei ausgespart. Prävention, Intervention und Aufarbeitung seien eine Kernaufgabe des Erzbistums und auch Ausdruck seiner „Verantwortungsübernahme“ als Erzbischof. Der „Pflichtenkatalog“ des Zwischenberichts sei ein wertvoller Beitrag, um das „Handeln in Zukunft weiter zu verbessern.“⁴⁰⁷

Die Ankündigung des Erzbischofs ließ – zumindest sprachlich – offen, ob die Kritikpunkte des Zwischenberichts auch auf bekannte Fälle angewandt werden sollten, in denen früher möglicherweise problematische Entscheidungen getroffen wurden. Ein Beispiel dafür wäre der im Zwischenbericht problematisierte Umgang mit Beschuldigten, die z. B. als Ruheständler weiter im seelsorglichen Einsatz sind.⁴⁰⁸ In den zwei oben angeführten einschlägigen Fallbeispielen ist nicht ersichtlich, dass nach dem Zwischenbericht überprüft wurde, ob ein solcher Einsatz unbedenklich ist.

Ähnliches gilt auch für die ausdrückliche Erwähnung des Erzbistums im Zusammenhang mit der Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige. Im Zwischenbericht

⁴⁰⁶ https://praevention-erzbistum-hamburg.de/?we_objectID=23546 (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

⁴⁰⁷ https://praevention-erzbistum-hamburg.de/?we_objectID=23546 (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

⁴⁰⁸ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 11.

wurde auf einen Beschuldigten hingewiesen, gegen den das Erzbistum kurz nach 2010 Anzeige erstattet hatte, als die ersten Vorwürfe gegen ihn bekannt wurden. Als später weitere Vorwürfe erhoben wurden, unterblieb eine erneute Anzeige, obwohl diese Anschuldigungen zeitlich nicht so weit zurücklagen wie die ersten.⁴⁰⁹ Für die Hamburger Bistumsleitung dürfte es durchaus möglich gewesen sein, aus der pseudonymisierten Fallschilderung auf den konkreten Beschuldigten zu schließen. Aus den konsultierten Akten ist allerdings nicht ersichtlich, dass der hier angesprochene noch lebende Intensivtäter noch einmal zur Anzeige gebracht worden wäre, nachdem der Zwischenbericht dieses Versäumnis moniert hatte. Die Staatsanwaltschaft konnte daher auch die in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs oft komplexe Verjährungsfrage bezüglich dieser jüngeren Vorwürfen nicht überprüfen.

Aussagen dazu, ob sich der Umgang mit Betroffenen im Nachgang des Zwischenberichts verändert hat, sind anhand der hier untersuchten Fallbeispiele eher schwierig zu treffen. So ergaben sich nach September 2022 nur noch im begrenzten Maß neue Betroffenenmeldungen zu Taten, die vor 1995 liegen. Dies ist allerdings möglicherweise auch eine Folge davon, dass die Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener weiterhin nur begrenzt erfüllt wird.⁴¹⁰ Über allgemein gehaltene Aufrufe an Betroffene hinaus wurde seitens des Erzbistums wenig getan, um Wege zu finden, auf denen Betroffene erreicht werden können. Eine solche Kontaktsuche z. B. in den seinerzeit betroffenen Gemeinden wurde nach dem Zwischenbericht auch dort nicht intensiviert, wo sich Betroffene bereits aktiv als Kontaktbrücken angeboten hatten (vgl. o., Fall „S. K.“).

Bezüglich der „Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung“ beteiligt sich das Erzbistum Hamburg weiterhin wie die übrigen deutschen Diözesen an den Verfahren zur Anerkennung des Leids. Es ist nicht ersichtlich, dass Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld vom Bistum

⁴⁰⁹ Vgl. Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 11.

⁴¹⁰ Vgl. dazu Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 12 f., 142 f.

aktiv geprüft werden. Tatsächlich scheint dies selbst dann nur eingeschränkt der Fall zu sein, wenn Betroffene diese Frage aufwerfen (vgl. o., Fall S. K.).⁴¹¹

Der Amtsermittlungspflicht (angemessene Maßnahmen zur Ermittlung von Tatsachen)⁴¹² scheint bei neueren Fällen weitgehend nachgekommen zu werden, soweit die Außenperspektive eine Einschätzung zulässt. Hinsichtlich der Beschleunigungspflicht bei der Bearbeitung von Anträgen und Anliegen Betroffener⁴¹³ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im zeitlichen Umfeld des Zwischenberichts vor allem die erheblichen Bearbeitungszeiten im Rahmen der Verfahren in Anerkennung des Leids für massive Kritik bei Betroffenen sorgten. Dabei handelt es sich allerdings um ein Problem des Gesamtsystems, das ebenso alle anderen deutschen Bistümer trifft. Soweit die Anträge und Anliegen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids liegen und die Bearbeitung durch das Erzbistum effektiv beeinflussbar ist, scheint die Beschleunigungspflicht gewahrt zu sein. Allerdings gab eine der Unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums im Jahresbericht der Stabsstelle Prävention und Intervention für 2023 an, dass es in komplexen Verfahren helfen könnte, wenn die Verfahrensordnung genauere Bearbeitungsfristen oder Verfahrensanweisungen vorgeben würde.⁴¹⁴

Die Pflicht der Rücksichtnahme in der Kommunikation scheint seitens des Erzbistums Hamburg im Zusammenhang mit den wenigen neueren Vorfallsmeldungen seit dem Zwischenbericht hinreichend gewahrt worden zu sein, da diese – wie erwähnt – zumeist zügig über die Unabhängigen Ansprechpersonen in die Verfahren zur Anerkennung des Leids überführt wurden. Bei kontroversen Positionen aus bereits länger bekannten Zusammenhängen ergaben sich hingegen problematische Entwicklungen. Symptomatisch erscheint die oben geschilderte Auseinandersetzung eines Betroffenen mit einem Mitarbeiter des Erzbistums über eine

⁴¹¹ Vgl. auch die kritischen Anmerkungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Nord zur geringen Bereitschaft, außergerichtliche Vergleiche mit Betroffenen zu schließen, https://www.uak-nord.de/images/content/1_Zwischenbericht_der_UAK_Nord.pdf, 28 (zuletzt aufgerufen am: 25.09.2024).

⁴¹² Vgl. dazu Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 14.

⁴¹³ Vgl. dazu Schmiesing, Jürgen e. a.: Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker im Bistum Osnabrück seit 1945. Zwischenbericht: Pflichtverletzungen der Bistumsleitung, Osnabrück 2022, 14, 112 f.

⁴¹⁴ https://praevention-erzbistum-hamburg.de/pdf/Jahresberichte/2023_Jahresbericht_Praevention.pdf, 10 (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

Buchveröffentlichung und damit zusammenhängende Datenschutzverletzungen des Mitarbeiters. Die Leitungsebene des Erzbistums ignorierte nach Angaben des Betroffenen dessen Bitten, weiteren Presseäußerungen des Mitarbeiters über ihn entgegenzuwirken.

Fünf Monate nach dem Zwischenbericht des Osnabrücker Forschungsprojekts wurde der Abschlussbericht des Ulmer Forschungsteam zu sexualisierter Gewalt in Mecklenburg vorgestellt (24. Februar 2023). Für die Hamburger Bistumsleitung ergab sich dadurch ein Anlass, Rückschau auf bisherige Bemühungen zu halten und einen Ausblick auf weitere Planungen zu geben.

Erzbischof Heße betonte in diesem Zusammenhang, die Ergebnisse seien „Teil des Schuldgedächtnisses“ der Kirche – man müsse auch in Hamburg „zur Kenntnis nehmen, dass kirchliche Verantwortungsträger nach unserem heutigen Wissen nicht angemessen gehandelt haben“. Er könne verstehen, dass viele Betroffenen „inzwischen ihren Unmut über kirchliche Entschuldigungsgesten“ äußerten. Es sei „viel zu wenig nur um Entschuldigung zu bitten“, für die Betroffenen sei es vielleicht „geradezu eine Zumutung, ausgerechnet sie um Entschuldigung zu bitten“. Konsequenterweise findet sich im Schreiben auch keine ausdrückliche Bitte um Entschuldigung – vielmehr verwies Heße auf die seiner Ansicht nach „richtigen Konsequenzen“ und auf geeignete Maßnahmen, „damit niemand solche Erfahrungen in der Kirche machen muss.“ In diesem Sinne verwies der Erzbischof auf die Bemühungen um Präventionsarbeit und Schutzkonzepte, sowie auf systemisch-kritische Impulse zum Umgang mit Macht durch den sog. „Synodalen Weg“. Heße betonte zudem die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen: im Rahmen einer gesamtdeutschen Studie, aber auch durch kleinteiligere Aufarbeitungsbemühungen vor Ort. Heße verwies darüber hinaus auf eine Aussage der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, dass die Aufarbeitung sexueller Gewalt auch von staatlicher Seite gestärkt werden müsse. Er frage sich allerdings, „wann es hier einmal zu konkreten Ansätzen kommen wird“. Wenn die kirchliche Aufarbeitung nicht als

„hinreichend“ angesehen werde, brauchte es im öffentlichen Diskurs konkrete Aussagen von staatlicher Seite.⁴¹⁵

Abgesehen von den Hinweisen auf begleitete Gesprächsangebote in den Mecklenburger Gemeinden, die „weiter gedacht“ auch in den westlichen Teilen des Erzbistums durchgeführt werden könnten, bot die Stellungnahme wenig Konkretes für die zukünftige Ausgestaltung der Aufarbeitung im Erzbistum.⁴¹⁶ Auffällig ist vor allem, dass Impulse überwiegend von Stellen außerhalb des Erzbistums erwartet wurden. Insbesondere der Verweis auf die Notwendigkeit eines konkreten Inputs von staatlicher Seite legt die Vermutung nahe, dass die konzeptionellen Überlegungen der kirchlichen Verantwortlichen damit erschöpft waren. Tatsächlich erwies sich die Umsetzung von Maßnahmen im Gefolge der Studie recht zäh. In einem Pressestatement zum ersten Jahrestag der Studie am 24. Februar 2024 teilte Heße mit, man habe „allen Gemeinden in Mecklenburg die Möglichkeit zur Einordnung der Ergebnisse und zur Resonanz gegeben“. Im Zuge dessen wurden etwa fünf Gemeindeabende in Mecklenburg veranstaltet. Eine Arbeitsgruppe sollte Angebote entwickeln, die an die Gemeinden herangetragen würden. Dazu werde eine erste Sammlung von Vorschlägen vorbereitet.⁴¹⁷

Ein dynamischer Prozess in Sachen „Aufarbeitung“ und „Hilfen für Betroffene und ihr Umfeld“, der von den Verantwortlichen des Erzbistums energisch vorangetrieben würde, ist somit nicht zu erkennen. Die personellen Ressourcen in den zuständigen Referaten der Bistumsverwaltung scheinen prekär zu sein. So begegneten Anfragen zu arbeitsintensiven Vorbereitungsmaßnahmen für Aktensichtungen im Rahmen des Forschungsprojekts wiederholt großen Vorbehalten, die mit fehlenden Kapazitäten der Stabsstellen begründet wurden. Von ähnlichen Schwierigkeiten spricht unter Hervorhebung des Erzbistums Hamburg auch der erste Zwischenbericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für die Bistümer Osnabrück, Hildesheim und

⁴¹⁵ https://praevention-erzbistum-hamburg.de/index.php?we_objectID=23545 (zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

⁴¹⁶ https://praevention-erzbistum-hamburg.de/index.php?we_objectID=23545 (zuletzt aufgerufen am: 01.10.2024).

⁴¹⁷ <https://www.katholisch.de/artikel/51340-erzbischof-hesse-arbeiten-missbrauch-in-mecklenburg-weiter-auf> ; https://praevention-erzbistum-hamburg.de/pdf/Jahresberichte/2023_Jahresbericht_Praevention.pdf?m=1725606952& (jeweils zuletzt aufgerufen am: 01.10.2024).

Hamburg, demzufolge allerdings vor allem nicht nachvollziehbare Datenschutzbedenken als Begründung vorgebracht wurden.⁴¹⁸

Eine positive Entwicklung ist dabei auch nicht in Sicht. Während das Bistum Osnabrück im Zuge des Zwischenberichts bzw. als Reaktion darauf zwei neue Koordinationsstellen einrichtete, die sich dezidiert mit Fällen sexualisierter Gewalt und/oder den Anliegen Betroffener befassen sollen, war die Entwicklung im Erzbistum Hamburg beinahe gegenläufig. Statt die personellen Ressourcen zu erweitern – was auch der Betroffenenrat in einer Stellungnahme gefordert hatte⁴¹⁹ –, zeigten und zeigen sich eher Schwierigkeiten, den bisherigen Personalstand zu halten. Eine ambitionierte Fortführung der bisherigen Arbeiten, dezentrale Angebote in der erheblichen Fläche des Erzbistums oder neue Projekte wie die vom Betroffenenrat angemahnte Vorbereitung einer neuen Studie für das Erzbistum Hamburg und Initiativen zu einer Erinnerungskultur scheinen so – unbeschadet des guten Willens und der Einsatzbereitschaft vieler Mitarbeitender – kaum realistisch. Eine Lösung dieser Kapazitätsprobleme und die Beseitigung anderer einengender Hindernisse (Stichwort „Datenschutzbedenken“) bedürften aber eines konsequenten Vorgehens der verantwortlichen Bistumsleitung. Denkbar wäre, dass auch hier eine noch stärkere Einbeziehung ehrenamtlicher Fachleute zur Begleitung und Überwachung der Prozesse für mehr Transparenz und Input von unabhängiger Seite sorgen könnte, wie dies in anderen Bistümern und namentlich auch im Bistum Osnabrück mit einigem Erfolg praktiziert wird.

⁴¹⁸ Die Pressemeldung zum Zwischenbericht vgl. https://www.uak-nord.de/images/content/PM_UAK_Nord_01-24.pdf, den Bericht selbst https://www.uak-nord.de/images/content/1_Zwischenbericht_der_UAK_Nord.pdf, S. 7 f., 27 f. (jeweils zuletzt aufgerufen am: 20.09.2024).

⁴¹⁹ <https://www.betroffenenrat-nord.de/taetigkeitsbericht-der-stabsstelle-praevention-und-intervention>; entsprechende Anregungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Nord vgl. https://www.uak-nord.de/images/content/1_Zwischenbericht_der_UAK_Nord.pdf (jeweils zuletzt aufgerufen am: 01.10.2024).